

88. 1. Besteht eine Verpflichtung des Eigentümers, sein Grundstück im öffentlichen Interesse derartig im Stande zu erhalten, wie es aus polizeilich zu schützenden (z. B. gesundheitspolizeilichen) Rücksichten notwendig ist?

2. Läßt sich eine solche Verpflichtung auch aus Vorschriften herleiten, die nicht dem öffentlichen Rechte angehören?

V. Civilsenat. Urt. v. 10. Juni 1896 i. S. Stadtgemeinde R. (R.L.)  
w. H. (Bekl.) Rep. V. 396/95.

I. Landgericht Konitz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Stadt Konitz grenzt an den nördlichen Teil des Mönchsees, eines nicht künstlich angelegten Wasserbeckens, dessen Eigentümer der Beklagte ist. Nachdem im Jahre 1866 seitens der Verwaltungsbehörden festgestellt worden war, daß der See wegen seiner Ausdünstungen für die Einwohner von Konitz gesundheitsgefährlich sei,

wurde der Klägerin im Verwaltungswege aufgegeben, „die im sanitäts-polizeilichen Interesse notwendige Reinigung des Mönchsees ungesäumt ausführen zu lassen“, wobei ihr überlassen blieb, „gegen den nach ihrer Ansicht hierzu verpflichteten Besitzer des Sees ihre vermeintlichen Regressansprüche eventuell im Prozeßwege geltend zu machen“. Seitdem — etwa seit Mitte der 1870er Jahre — hat Klägerin den See alljährlich auf ihre Kosten reinigen lassen; sie verlangt aber mit der gegenwärtigen Klage eine Feststellung dahin, daß nicht sie, sondern der Eigentümer des Sees zur Vornahme der ihr polizeilicherseits auferlegten Reinigung verpflichtet sei. Mit dieser Klage ist sie in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Beide Vorderrichter nehmen an, daß zwar die vom Beklagten gegen die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage vorgebrachten Bedenken nicht zutreffen, daß aber materiell die Klage unbegründet sei, weil sich die behauptete Verpflichtung des Beklagten weder aus seiner Stellung als Eigentümer des Sees ergebe, noch aus den gesetzlich anerkannten Einschränkungen des Eigentums entnehmen lasse, weil sie ferner auch aus dem von der Klägerin herangezogenen Gesichtspunkte der Unzulässigkeit von schädlichen Immissionen auf die Nachbargrundstücke nicht folge, und weil endlich keinerlei Einwirkung des Beklagten auf den See behauptet sei, die in einen ursächlichen Zusammenhang mit den gesundheitschädlichen Ausdünstungen des Sees gebracht werden könnte.

Auf Revision der Klägerin ist das zweite Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Angriffe der Revision sind zunächst insoweit verfehlt, als versucht worden ist, die Klage unter den rechtlichen Gesichtspunkt von unzulässigen Immissionen zu stellen. Nicht darum handelt es sich, benachbarte Grundstücke gegen schädliche Ausdünstungen zu schützen, die von dem See des Beklagten auf sie ausströmen sollen. Wäre dies in Frage, so hätte die Klage als negatorische von den Eigentümern der betreffenden Grundstücke erhoben werden müssen.

Vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 3 S. 301.

Dies ist nicht geschehen. Die Stadtgemeinde hat die Klage nicht als Eigentümerin und nicht zum Schutze ihr gehöriger Grundstücke erhoben, sondern deshalb, weil sie den Beklagten für verpflichtet erachtet, dasjenige im Interesse der Allgemeinheit zu thun, was die

Polizeibehörde von ihr aus sanitätspolizeilichen Gründen verlangt hat. Die rechtliche Begründung dieses Anspruches kann daher nicht mit den Rechtsfähen vertreten werden, die bezüglich der sog. Immissionen im Anschluß an die Judikatur des früheren Obertribunales,

vgl. Entsch. desselben Bd. 23 S. 252,

von der Rechtswissenschaft und Praxis ausgebildet worden sind. Ebensowenig steht der Klage eine derjenigen Spezialbestimmungen zur Seite, auf welche die Revision glaubt Bezug nehmen zu dürfen. Die landrechtlichen Vorschriften beziehen sich, wenn sie nicht — wie die §§ 26 flg. 33. 34 A. L. R. I. 8 — nur allgemeine Rechtsnormen enthalten, von denen aus zu einer Entscheidung des vorliegenden Falles nicht zu gelangen ist, auf andere Verhältnisse; sie betreffen die Unterhaltung von Gebäuden (§§ 37 flg. a. a. O.) und von Gräben und Kanälen (§ 100 das.). Die ersteren sind hier selbstverständlich nicht anwendbar, und ebensowenig kann ein See, der — wie der hier in Frage stehende — nicht künstlich angelegt, sondern ein natürliches Wasserbecken ist, zu den „Gräben und Kanälen“ gerechnet werden, deren Unterhaltung der § 100 dem Eigentümer auferlegt.

Vgl. Plenarbeschl. des Obertrib. vom 9. April 1844, Entsch. desselben Bd. 10 S. 245.

Auch aus § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, läßt sich die Verpflichtung des Beklagten nicht herleiten; die Bestimmung betrifft lediglich die Räumungspflicht, insoweit sie zur Beschaffung der Vorflut erfüllt werden muß. Hier aber handelt es sich um eine Räumung, die aus sanitätspolizeilichen Gründen vorgeschrieben worden ist. Auf diese findet § 7 keine Anwendung.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 11 S. 244.

Endlich trifft auch § 10 des Vorflutedikts vom 15. November 1811 hier nicht zu, da es sich um einen See, und nicht um einen „Graben oder Wasserabzug“ handelt.

Die Revision ist daher insoweit unbegründet, als sie dem Berufungsrichter eine Verletzung der vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorschriften zum Vorwurfe macht.

Anders verhält es sich mit dem Vorwurfe, daß das Berufungsgericht die rechtliche Stellung des Eigentümers der Allgemeinheit gegenüber und seine hieraus folgenden, im öffentlichen Rechte begründeten

Verpflichtungen verkannt habe. In dieser Beziehung wäre es zunächst nicht richtig, wenn der Berufsrichter mit dem an die Spitze seiner Entscheidungsgründe gestellten Satze, es komme nur darauf an, zu prüfen, wer nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Reinigung des Sees und zur Tragung der damit verbundenen Kosten verpflichtet sei, etwa hat sagen wollen, daß sich die Klage auf eine dem Beklagten nach öffentlichem Rechte obliegende Verpflichtung zur Reinigung des Sees nicht stützen könne. Eine solche Beschränkung ist für Klagen, die der § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 den „Beteiligten“ vor den ordentlichen Gerichten einräumt, nicht anzuerkennen. Das Reichsgericht hat vielmehr wiederholt und auch in Bezug auf einen ähnlich liegenden Fall, bei welchem es sich um Reinigung einer städtischen Straße handelte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 325 flg., ausgesprochen, daß die Begründung der Klage aus § 5 sehr wohl dahin gehen kann, daß die für den Beklagten behauptete Verpflichtung, derzufolge der Kläger ihn zur Ausführung der polizeilichen Auflage für verbunden erachtet, aus Vorschriften des öffentlichen Rechtes originiere.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 285 und Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 883.

Inwieweit berartige Streitigkeiten der „Beteiligten“, die sich also auf Normen des öffentlichen Rechtes gründen, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehören, ist in besonderen Bestimmungen geordnet (z. B. § 56 Abs. 5. § 66 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Greifen solche nicht ein, wie dies hier der Fall und durch das in dieser Sache ergangene Erkenntnis des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte außer Zweifel gestellt ist, so sind auch die Civilgerichte berufen, über Normen des öffentlichen Rechtes zu befinden.

Dementsprechend ist die vorliegende Klage begründet worden. Die Klägerin behauptet, daß dem Beklagten als Eigentümer des Sees die öffentlich-rechtliche Verpflichtung obliege, denselben so zu unterhalten, daß polizeilich zu schützende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Denn nach öffentlichem Rechte sei, wie das königliche Oberverwaltungsgericht in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen habe, jeder Eigentümer verpflichtet, sein Grund-

stück in einem solchen Zustande zu erhalten, bezw. es so umzugestalten, wie es der polizeilich zu schützenden, öffentlichen Interessen halber notwendig sei, möge die unzulässige Beschaffenheit des Grundstückes durch den Eigentümer selbst oder durch Dritte herbeigeführt oder durch Zufall entstanden sein. Wichtig ist, daß dieser Rechtsatz vom höchsten Verwaltungsgerichtshofe als Norm des öffentlichen Rechtes in einer ganzen Reihe von Entscheidungen vertreten worden ist.

Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 7 S. 351, Bd. 8 S. 330, Bd. 10 S. 180, Bd. 12 S. 310, Bd. 13 S. 326, Bd. 18 S. 414.

Für den vorliegenden Fall bedarf es keiner Erörterung darüber, ob er in vollem Umfange — insbesondere auch insoweit, als er sich auf eine Umgestaltung des Grundstückes bezieht — anzuerkennen sein möchte; denn hier handelt es sich nur darum, ob der Beklagte als Eigentümer verpflichtet ist, das ihm gehörige Grundstück (den See) in einem solchen Zustande zu erhalten, wie es das polizeilich zu schützende öffentliche Interesse erfordert. Dies aber ist im Anschlusse an die vorerwähnten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes unbedenklich anzuerkennen. Denn das Eigentum — und namentlich das Eigentum an einem Grundstücke — kann nicht als für sich allein bestehend und losgelöst von den Beziehungen betrachtet werden, die sich mit Notwendigkeit aus einem geordneten bürgerlichen Zusammenleben ergeben. Aus ihm entspringen Interessen, die auch der Eigentümer gegen sich gelten lassen und denen er sich wenigstens soweit unterordnen muß, als es sich um Erhaltung seines Eigentumes in einem Zustande handelt, der für das Gemeinwohl nicht schädlich oder gefährlich werden kann. Hierauf beruhen die sog. gesetzlichen Begrenzungen des Eigentumes zum Besten des gemeinen Wesens,

vgl. Eccius, a. a. D. S. 162,

die schon nach landrechtlicher Vorschrift soweit gehen, daß dem Eigentümer unter Umständen verwehrt wird, sein Grundstück in Verfall geraten zu lassen (§ 61. §§ 37 flg. A.L.R. I. 8). Es ist daher nur eine Folgerung aus demselben Prinzipie, wenn der Eigentümer für verpflichtet erachtet wird, sein Grundstück so zu erhalten, wie es im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist.

Dies hat der Berufungsrichter verkannt. Die Verpflichtung des Eigentümers besteht nicht, wie er meint, nur der Polizeibehörde gegen-

über, sondern sie ist in dem vorstehend erörterten Umfange eine ihm nach öffentlichem Rechte überhaupt obliegende, sodaß sich auch die Klägerin auf sie zum Nachweise dafür berufen kann, daß der Beklagte die ihr gemachte polizeiliche Auflage zu erfüllen verbunden sei. Freilich wird dies — und hierin tritt im Gegensatze zum öffentlichen Rechte, vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 7 S. 352, die privatrechtliche Seite des Rechtsstreites klar hervor — nur dann der Fall sein, wenn nicht etwa der Klägerin selbst, wie der Beklagte unter Anführung einer Reihe von Thatsachen behauptet hat, die Schuld an der Versumpfung des Sees und den gesundheitsgefährlichen Ausdünstungen beizumessen ist. Letzteres wird noch festzustellen sein." . . . (Dies wird näher ausgeführt.)